



Programmbereich:

Markteinführung 2013

Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen – Programmbereich Markteinführung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung, RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalens–VII – 4 – 43.00–vom 20.02.2013.

1. **Zuwendungszweck**

1.1 **Präambel**

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen (MKULNV NRW) hat die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik im Land Nordrhein-Westfalen in dem Programm progres.nrw gebündelt. Teil dieses Programms ist die Richtlinie progres.nrw - Markteinführung. Ziel des Programms ist es, die Markteinführung der vielen anwendbaren Techniken zur Nutzung unerschöpflicher Energiequellen und der rationellen Energieverwendung zu beschleunigen, um somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduktion der CO₂-Emissionen zu leisten. Dabei sollen die Anlagentechniken in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zur Anwendung kommen. Eine Fortschreibung der Richtlinie bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

1.2 **Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV/VVG zur LHO).
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unterneh-

men sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung), ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17.

- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3.
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 (De-minimis-Verordnung).

1.3 **Rechtsanspruch**

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Ausgaben für die Errichtung folgender Maßnahmen und Anlagen:

- 2.1 **Wohnungslüftungsanlagen / -geräte mit Wärmerückgewinnung**
- 2.2 **Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme**
- 2.3 **Thermische Solaranlagen**
- 2.4 **Photovoltaikanlagen (nur als Multiplikatoranlagen)**
- 2.5 **Wasserkraftanlagen**
- 2.6 **Wärmeübergabestationen / Hausanschlüsse**

- 2.7 Biomasseanlagen in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage**
- 2.8 Hocheffiziente dezentrale KWK-Anlagen zur Wärme- und Stromerzeugung bis 20 kW_{el}**
- 2.9 Besondere Energiespeichersysteme (basierend auf Wärme, Kälte, Gas)**
- 2.10 Wärmenetze, die aus KWK-Anlagen, industrieller Abwärme, Abfallverwertungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien aus Biomasse versorgt werden**
- 2.11 Anlagen zur Effizienzsteigerung von Biogas-KWK-Anlagen, die den Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlage zusätzlich elektrisch nutzen (bis 600 kW_{el})**
- 2.12 Besondere Anlagen und Systeme mit außerordentlichem Innovationsgrad bzw. Multiplikatorwirkung**
- 2.13 Wohngebäude im Passivhausstandard inkl. Lüftungsanlagen**
- 2.14 Wohngebäude im 3-Liter-Haus Standard inkl. Lüftungsanlagen**
- 2.15 Studien zum Thema Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen, an denen besonderes Landesinteresse besteht**
- 2.16 Messtechnik zur Ermittlung und Auswertung von Energieverbräuchen für ausgewählte Sonderprojekte**

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Fördergegenständen befinden sich unter Nr. 6 und der Anlage I dieser Richtlinie sowie den dazugehörigen Antragsvordrucken.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

3.1

Privatpersonen und freiberuflich Tätige sowie Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in Anhang I der AGVO, die ihren Sitz oder Sitz der Betriebsstätte in Nordrhein Westfalen haben.

3.2

Gemeinden, Gemeindeverbände, soweit sie als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen, karitativen oder sportlichen Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit auftreten.

3.3

Gemeinden, Gemeindeverbände, die an einem offiziellen Programm zur Aufstellung eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes teilnehmen.

3.4

Gemeinden, die als Teilnehmer des European Energy Award (EEA) auftreten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids durch die zuständige Bewilligungsbehörde noch nicht begonnen wurde.

4.3

Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung, noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

4.4

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsbehörde vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.

4.5

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

4.6

Antragsunterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

4.7

Einem Unternehmen, das eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Für Antragsteller nach 3.1 der Richtlinie wird keine Förderung gewährt, wenn die Zuwendung weniger als 350,-- € je Vorhaben (Bagatellgrenze) beträgt.

5.3

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach [Anlage I](#) dieser Richtlinie.

5.4

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind mit anderen staatlichen Zuwendungen kumulierbar, soweit sie nicht aus Programmen des Landes NRW stammen.

5.5

Für Antragsteller darf die Summe aller staatlichen Subventionen und Zuwendungen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.6

Für Unternehmen als Antragsteller ist zu beachten, dass die nach europäischen Beihilferegelungen zulässigen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden dürfen. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Zuwendung unterliegt grundsätzlich der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Regel). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen.
- Sollte die vorgenannte De-minimis-Grenze übertroffen werden, ist eine Förderung nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) möglich.
- Dieses gilt allerdings nicht für die Fördergegenstände 2.6 und 2.10 dieser Richtlinie.
- Für die Fördergegenstände der Nrn. 2.1, 2.2, 2.9, 2.11, 2.12, 2.13, 2.14 und 2.16 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 21 AGVO.
- Für die Fördergegenstände der Nrn. 2.8 und 2.12 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 22 AGVO.
- Für die Fördergegenstände der Nrn. 2.3, 2.4, 2.5, 2.7 und 2.12 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 23 AGVO.
- Für den Fördergegenstand der Nr. 2.15 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 24 AGVO, wonach u.a. eine Förderung möglich ist, wenn die Studie in unmittelbarem Zusammenhang mit folgenden Investitionen steht:
Investitionen in Energiesparmaßnahmen oder erneuerbare Energien oder Maßnahmen, die über die Gemeinschaftsnormen für den Um-

weltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher den Umweltschutz verbessern.

5.7 (nur für Unternehmen)

Investitionsmehrausgaben nach AGVO sind Mehrausgaben, die im Vergleich zu den Ausgaben einer Referenzanlage gemäß Art. 18 Nr. 6 b AGVO anfallen.

5.8

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben für fabrikneue Anlagen- und Komponententeile, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Sie müssen notwendig, nachgewiesen und angemessen sein.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung

Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung benötigen für den Betrieb eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt); vgl. Bauregelliste B Teil 2, Lfd. Nr. 1.2.4.

Für Bestandsbauten gilt:

- raumweise betriebene Geräte müssen einen Wirkungsgrad von mindestens 65 % aufweisen,
- Zentral betriebene Geräte müssen einen Wirkungsgrad von mindestens 80 % aufweisen,
- der Höchstwert der spezifischen, auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (H_T') nach der jeweils aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) darf um höchstens 0,15 W/m²K überschritten werden.

Für Neubauten gilt:

- der Jahresprimärenergieaufwand muss zum Zeitpunkt des Bauantrags mindestens der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) ohne Einbeziehung des geplanten Lüftungsgerätes entsprechen,
- der Wirkungsgrad der Geräte muss mindestens 80 % aufweisen.

Der Nachweis über den jeweiligen Wirkungsgrad ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut (z.B. des TZWL, Europäisches Testzentrum für Wohnungslüftungsgeräte) zu erbringen.

Mittels einer Luftdichtigkeitsmessung nach DIN 4108-7 i.V.m. DIN EN 13829 ist nachzuweisen, dass die Luftwechselrate des Gebäudes, bezogen auf den n50-Wert bei Neubauten höchstens das 1,5-fache und bei Bestandsbauten das 2,0 fache pro Stunde beträgt.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.2 Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung.

6.3 Thermische Solaranlagen

Thermische Solaranlagen werden nur dann gefördert, wenn diese nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen.

Der Mindestenergieertrag pro Kollektor muss 525 kWh/m²a nachweislich betragen. Der Nachweis ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut (TRNSYS-Simulationsrechnung) zu erbringen.

Die Kollektoren müssen nach dem Verfahren der DIN EN 12975-1 (2006-06), 12975-2 (2006-06), 12976-1 (2006-04) und 12976-2 (2006-04) mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sein.

Die Solarkollektoranlagen müssen mit einer Einrichtung zur Funktionskontrolle ausgestattet sein.

Die geförderte Anlagengröße beträgt für:

- EFH min. 9 m² bis max. 20 m²,
- MFH min. 9 m² bis max. 20 m² pro Wohneinheit bzw. Gewerbeinheit,
- Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme min. 20 m² bis max. 1.000 m².

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.4 Photovoltaikanlagen als Multiplikatoranlagen

Jeder Zuwendungsempfänger erhält unabhängig vom Standort und der Anlagengröße nur einen Zuwendungsbescheid in einem Kalenderjahr.

An jedem Standort werden Photovoltaikanlagen (auch unterschiedlicher Antragsteller) nur bis zu einer Gesamtleistung von maximal 10 kW_p gefördert. Bei der Ermittlung der Gesamtleistung zählen bereits früher bezuschusste Anlagen mit.

Die Photovoltaikmodule müssen nachweislich über ein Qualitätszertifikat gemäß der Testnorm IEC 61215 bzw. IEC 61646 (Zertifikat „TÜV-Rheinland“ oder „ISPR“) verfügen.

Unter „Multiplikatoranlagen“ werden i.d.R. folgende Anlagen verstanden:

- Anlagen auf/an Passivhäusern, 3-Liter-Häusern,
- Anlagen auf Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, religiösen, kulturellen, sozialen, sportlichen oder karitativen Einrichtungen,
- Anlagen im Rahmen des Programms „50 Solarsiedlungen in NRW“ oder „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“,
- Anlagen in Verbindung mit dem Programm „REGIONALE“,
- Anlagen mit innovativen Systemen, (mind. 25 % zusätzliche Ertragssteigerung gegenüber vergleichbaren Systemen),
- fassadenintegrierte Photovoltaikanlagen. (Die Photovoltaikmodule müssen in bautechnischer und gestalterischer Hinsicht einen wesentlichen Bestandteil der senkrechten Außenfassade des Gebäudes darstellen).

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.5 Wasserkraftanlagen

Die Förderung zur Errichtung von Wasserkraftanlagen ist beschränkt auf max. 1.000 kW_{el} Leistung.

6.6 Wärmeübergabestationen / Hausanschlüsse

Je Gebäude kann nur eine Wärmeübergabestation / ein Hausanschluss gefördert werden.

Die bereitgestellte Wärme muss:

- a. zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder
- b. zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
- c. zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Anlagen oder
- d. zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.

Unternehmen sind nur über das Förderprogramm progres.nrw, Programmbereich KWK antragsberechtigt.

6.7 Biomasseanlage in Verbindung mit einer solarthermischen Anlage

Gefördert werden:

- Pelletkesselanlagen mit Pufferspeicher,
- Holzhackschnitzelkesselanlagen mit Pufferspeicher,
- Scheitholz-kesselanlagen mit Pufferspeicher.

Die Anlage muss mit einem ausreichend dimensionierten Warmwasserspeicher versehen sein.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.8 KWK-Anlagen

KWK-Anlagen müssen nachweislich hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG Anhang III des Europäischen Parlaments des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/94/EWG sein.

Unternehmen sind nur über das Förderprogramm progres.nrw, Programmbereich KWK antragsberechtigt.

6.9 Energiespeichersysteme

Gefördert werden:

- besondere Wärme- und Kältespeicher wie z.B. Latentwärmespeicher, Eisspeicher,
- Biogasspeicher für Biogasanlagen, die bis zum 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden.

6.10 Wärmenetze

Die bereitgestellte Wärme muss:

- a. zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder
- b. zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
- c. zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Anlagen oder
- d. zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.

Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

6.11 Effizienzsteigerung von Biogasanlagen

Anlagen zur Effizienzsteigerung von Biogasanlagen, die den Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlagen zusätzlich elektrisch nutzen (bis 600 kW_{el} inkl. der Effizienzsteigerung).

Für die Berechnung der leistungsbezogenen Antragsberechtigung muss der Quotient aus Jahresstromerzeugung und Jahrestundenzahl kleiner gleich 600 kW_{el} betragen.

Die dem Gasmotor nachgeschaltete Anlage muss einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 10 % bezogen auf die Abgaswärme erreichen.

Der elektrische Eigenbedarf der nachgeschalteten Anlage darf 25% der elektrischen Leistung des Moduls nicht überschreiten.

6.12 Besondere Anlagen

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung.

6.13 Passivhaus-Standard

Der Passivhaus-Standard wird dann erreicht, wenn ein sehr guter Wärmeschutz mit U-Werten von opaken Bauteilen von unter 0,15 W/m²K und von transluzenten Bauteilen (z.B. Fenster) einschließlich Rahmen von unter 0,8 W/m²K und eine Zu/Abluftanlage mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung zu einem Heizwärmebedarf Q_H kleiner als 15 kWh/m²a führen und ein separates Heizsystem überflüssig machen. Der Jahresprimärenergiebedarf Q_P für Heizung, Warmwasser und Hilfsstrom darf nicht mehr als 40 kWh/m²a Gebäudenutzfläche A_N betragen.

Die Luftdichtigkeit des Gebäudes ist durch eine Luftdichtkeitsmessung nach DIN 4108-7 i.V.m. DIN EN 13829 nachzuweisen. Der n50-Wert darf höchstens das 0,6 fache pro Stunde betragen.

Die Anforderungen an das Lüftungsgerät ergeben sich aus den Bestimmungen gem. Nr. 6.1 dieser Richtlinie.

Der Passivhausstandard ist durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) zu bescheinigen.

6.14 3-Liter-Haus-Standard

Der 3-Liter-Haus-Standard orientiert sich an dem Passivhausstandard. Wegen des höheren Heizwärmebedarfs von max. 35 kWh/m² a wird jedoch eine konventionelle Heizungsanlage benötigt.

Die Luftdichtigkeit des Gebäudes ist durch eine Luftdichtkeitsmessung nach DIN 4108-7 i.V.m. DIN EN 13829 nachzuweisen. Der n50-Wert darf höchstens das 1,0 fache pro Stunde betragen.

Die Anforderungen an das Lüftungsgerät ergeben sich aus den Bestimmungen gem. Nr. 6.1 dieser Richtlinie.

Der 3-Liter-Haus-Standard ist durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) zu bescheinigen.

6.15 Studien

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung.

Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

6.16 Messtechnik

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung.

Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

7 Zuwendungsverfahren

7.1

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsvordrucke bei der Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsbehörde zu stellen. Je Vorhaben ist ein Antragsvordruck zu verwenden.

7.2

Antragsvordrucke sind erhältlich bei Nordrhein-Westfalen direkt - dem Bürger- und ServiceCenter NRW unter

- der Telefonnummer: 0211 837 1001
- der E-Mail-Adresse: nrwdirekt@nrw.de
- im Internet unter: www.nrwdirekt.de
www.bra.nrw.de

7.3

Anträge können im Zeitraum zwischen dem 4. Februar und dem 5. November eines jeden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Vorher bzw. nachher eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

7.4

Der Antrag ist persönlich oder auf dem Postweg einzureichen. Eine Antragstellung mittels Fax ist - auch zur Fristwahrung - nicht zulässig.

7.5

Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme realisiert, bzw. die Anlage betriebsbereit sein muss, beträgt i.d.R. zwölf Monate. Innerhalb dieser Frist ist auch der Verwendungsnachweis vorzulegen (Ausnahme: anteilig finanzierte Maßnahmen).

7.6

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn dieses schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wurde.

7.7

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt für:

- anteilfinanzierte Vorhaben auf Grundlage der Nr. 1.4 der dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P bzw. ANBest-G),
- Festbetrag finanzierte Vorhaben nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Zugleich ersetzt sie die Richtlinie VII A 2-43.00 vom 26.04.2012.

ERLÄUTERUNGEN ZU ANLAGE I

AV	Antragsvordruck
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
EEWärmeG	Erneuerbare Energien Wärmegesetz
EFH, DHH, RH	Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhauses, Gebäude in einem Wohngebiet, das nur eine Wohnung enthält. Es gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird
Einliegerwohnung	eine zweite, meist jedoch kleinere, separate Wohnung in einem Einfamilienhaus. Sie besitzt einen eigenen Zugang und eine eigene Grundversorgung wie Stromzähler oder Telefonanschluss
GewB	Gewerbebetrieb
KWK	Kraft Wärme Kopplung
MFH	Mehrfamilienhaus, Gebäude in einem Wohngebiet, das mehr als nur eine abgeschlossene Wohnung enthält. Es gilt auch dann als Mehrfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Mehrfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird
Neubau	bezeichnet eine aktuell fertiggestellte Immobilie. Mit dem Schlußabnahmeschein gibt die Baubehörde sie offiziell zum Bezug frei. Im Rahmen dieser Richtlinie werden als Neubau alle Immobilien bezeichnet, bei denen eine Baugenehmigung aus dem Jahre 2009 oder später vorliegt oder die aufgrund eines Bauantrages aus 2009 oder später errichtet werden
progres.nrw-KWK	gesondertes Förderprogramm nur für Unternehmen
Prozesswärme	Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen
RL	Richtlinie
Wohnung/ Wohneinheit	eine selbstständige, räumlich und wirtschaftlich abgeschlossene Wohneinheit bildet, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann, ohne dass die Mitbenutzung anderer Räume im Haus mehr als üblich erfolgt
η	Wirkungsgrad

Nr.	Fördergegenstände und Hinweise				Weitere Hinweise
2.1.	Wohnungslüftungsanlagen/-geräte mit Wärmerückgewinnung				
	2.1.1 EFH, DHH, RH; MFH	zentrale Lüftungsanlage	1.000 € pro Haus bzw. Wohnung	Zulassung und Nachweis der Geräte durch das DIBt ist antragsvoraussetzend die Vorlage einer Luftdichtigkeitsmessung ist zwingend erforderlich Wirkungsgrade: zentrale Lüftungsanlagen mindestens 80 % dezentrale, raumweise betriebene Geräte in Bestandsbauten mindestens 65 % dezentrale, raumweise betriebene Geräte in Neubauten mindestens 80 %	AV Nr. 2.1 RL Nr. 6.1
	2.1.2 EFH, DHH, RH, MFH	dezentrale Lüftungsanlagen	200 € pro Gerät und Wohnraum max. 1.000 € pro Haus bzw. pro Wohnung		
2.2	Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme		15 %	Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt	AV Nr. 2.2 RL Nr. 6.2
2.3.	Thermische Solaranlagen				
	2.3.1 EFH, DHH, RH, MFH und GewB (i. S. d. Gewerbeordnung)	90 € pro m ²	thermische Solaranlagen werden nur dann gefördert, wenn diese nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen die Förderhöhe ist auf 9 m ² bis max. 20 m ² pro WE bzw. GewB beschränkt Einliegerwohnungen zählen nicht als Wohneinheit (WE)		AV Nr. 2.3 RL Nr. 6.3
	2.3.2 Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme	90 € pro m ²	die Förderhöhe ist auf 20 m ² bis max. 1.000 m ² beschränkt Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		
2.4	Photovoltaikanlagen		500 € pro kW _p	nur Multiplikatoren (Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde) eine Anlage pro Standort mit max. 10 kW _{el} pro Jahr und Antragsteller wird max. eine Anlage gefördert Mindeststromerzeugung für: fassadenintegrierte Anlage 400 kWh je kW _p dachintegrierte bzw. aufgeständerte Anlage 800 kWh je kW _p innovative Systeme 1.000 kWh je kW _p	AV Nr. 2.4 RL Nr. 6.4
2.5	Wasserkraftanlagen		1.000 € pro kW _{el}	max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert 5.000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 1.000 €	AV Nr. 2.5 RL Nr. 6.5
2.6	Wärmeübergabestationen / Hausanschlüsse				
	2.6.1 Wärmeleistung von 1 kW bis 25 kW	1.500 €	je Gebäude max. eine Übergabestation Antragsberechtigung für Unternehmen nur über das Förderprogramm progres.nrw.-KWK		AV Nr. 2.6 RL Nr. 6.6
	2.6.2 Wärmeleistung größer 25 kW bis 50 kW	1.000 €			
2.7	Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage				
	2.7.1 Pelletkesselanlage	2.500 €	je Gebäude wird eine Anlage gefördert die Anlage muss mit einem ausreichenden Speicher versehen sein		AV Nr. 2.7 RL Nr. 6.7
	2.7.2 Holzhackschnitzelkesselanlage	1.400 €			
	2.7.3 Scheitholz-kesselanlage	1.400 €			

2.8	Hocheffiziente dezentrale KWK – Anlagen bis 20 kW_{el}					
	2.8.1 ≤ 1 kW	Sockelbetrag 1.500 € für ein kW		Antragsberechtigung für Unternehmen nur über das Förderprogramm progres.nrw.-KWK Wirkungsgrad (KWK-Anlage) muss mindestens 80 % betragen	AV Nr. 2.8 RL Nr. 6.8	
	2.8.2 ≤ 4 kW	Sockelbetrag 1.500 € für <u>ein</u> kW plus max. 300 € pro weiteres kW _{el}				
	2.8.3 ≤ 10 kW	Sockelbetrag 2.400 € für <u>vier</u> kW plus 100 € pro weiteres kW _{el}				
	2.8.4 ≤ 20 kW	Sockelbetrag 3.000 € für <u>zehn</u> kW plus 50 € pro weiteres kW _{el}				
2.9	Energiespeichersysteme	25 %	Biogasspeicher für Biogasanlagen, die bis zum 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden besondere Wärme- und Kältespeicher (z.B. Latentspeicher, Eisspeicher)		AV Nr. 2.9 RL Nr. 6.9	
2.10	Wärmenetze	15 % bzw. max. 25 % (Modellhaftigkeit)	Wärmenetze, die aus KWK-Anlagen, industrieller Abwärme, Abfallverwertungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien aus Biomasse versorgt werden Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		AV Nr. 2.10 RL Nr. 6.10.	
2.11	Anlagen zur Effizienzsteigerung von Biogas-KWK-Anlagen, die den Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlage zusätzlich elektrisch nutzen.	25 %	bis 600 kW _{el} inkl. der Effizienzsteigerungsmaßnahme der Quotient aus Jahresstromerzeugung und Jahresstundenzahl muss ≤ 600 kW _{el} betragen Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		AV Nr. 2.11 R L Nr. 6:11	
2.12	Besondere Anlagen und Systeme mit außerordentlichem Innovationsgrad bzw. Multiplikatorwirkung	40 %	Festlegung der Förderhöhe durch Einzelfallprüfung Zustimmung des Ministeriums ist erforderlich		AV Nr. 2.12 RL Nr. 6.12	
2.13	Wohngebäude im Passivhaus-Standard inkl. Lüftungsanlage / Lüftungsgeräte					
	2.13.1 EFH, DHH, RH	4.700 € pro Haus	für den Einbau einer thermischen Solaranlage ≥ 4 m ² ≤ 9 m ² kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 350 € beantragt werden		AV Nr. 2.13 RL Nr. 6.13	
	2.13.2 Mehrfamilienhaus (MFH)	3.400 € pro Wohneinheit				
	2.13.3 Sonstige Gebäude im Passivhaus-Standard	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung				
2.14	Wohngebäude im 3-Liter-Haus-Standard inkl. Lüftungsgerät(e)					
	2.14.1 EFH, DHH, RH	4.700 € pro Haus (Bestandsbau) 3.700 € pro Wohneinheit (Neubau)	Neubauten werden nur innerhalb von Solar- und Klimaschutzsiedlungen gefördert für den Einbau einer thermischen Solaranlage ≥ 4 m ² ≤ 9 m ² kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 350 € beantragt werden		AV Nr.2.14 RL Nr. 6.14	
	2.14.2 MFH	3.400 € pro Wohneinheit (Bestandsbau) 2.700 € pro Wohneinheit (Neubau)				
2.15	Studien zum Thema Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen, an denen besonderes Landesinteresse besteht		80 %	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		AV Nr. 2.15 RL Nr. 6.15
2.16	Messtechnik zur Ermittlung und Auswertung von Energieverbräuchen für ausgewählte Sonderprojekte		80 %	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		AV Nr. 2.16 RL Nr. 6.16